

## Beherbergungsvertrag

- I. Diese Vereinbarung sichert die Rechte und Pflichten von Gast und Vermieterin. Die Beherbergungsvereinbarung gilt als geschlossen, wenn die Reservierung eines Einzel- oder Doppelzimmers oder einer Ferienwohnung vom Gast bestellt und von der Vermieterin bestätigt wurde. Für die Bestätigung ist sowohl die schriftliche als auch die mündliche Form bindend. Der Beherbergungsvertrag verpflichtet Gast und Vermieterin zur Einhaltung. Ein rechtsverbindlicher Vertragsabschluss liegt auch bei mündlichen, insbesondere telefonischen Buchungen vor, ebenfalls bei Buchung per E-Mail oder per Internet über die Homepage (<https://www.deutscher-heinrich.de>).
- II. Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig, für welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist. Der Inhaberin des Beherbergungsbetriebes ist zur Bereitstellung der gebuchten Unterkunft für den vereinbarten Zeitraum verpflichtet. Der Gast hat den Unterkunftspreis wie vertraglich vereinbart zu entrichten.
- III. Ein einseitiger, kostenfreier Rücktritt seitens des Gastes von einer verbindlichen Buchung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn dieser die gebuchte Unterkunft aus Gründen, die in seinem Risikobereich liegen, nicht nutzen kann (Ausnahme: Höhere Gewalt).
- IV. Tritt der Gast dennoch vom Vertrag zurück, ist er verpflichtet, unabhängig vom Zeitpunkt und vom Grund des Rücktritts, den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis zu zahlen. Die Vermieterin muss sich jedoch „ersparte Aufwendungen“ auf seinen Anspruch anrechnen lassen. Vom Gesetzgeber wird der Wert der ersparten Aufwendungen bei Übernachtung mit Frühstück pauschal mit 20% des Unterkunftspreises als angemessen anerkannt.
- V. Die Vermieterin ist nach Treu und Glauben gehalten, eine nicht in Anspruch genommene Unterkunft anderweitig zu vermieten. Sie muss sich das dadurch Ersparte, auf die vom Gast geltend gemachte Stornogebühr, anrechnen lassen.
- VI. Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Beherbergungsbetrieb kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- VII. Die Vermieterin muss bei einer von ihr verschuldeten Nichtbereitstellung der gebuchten Unterkunft (z.B. wegen Überbuchung) dem Gast Schadensersatz leisten. Nur in Fällen höherer Gewalt, etwa bei Naturkatastrophen, wird sie von der Leistung freigestellt.
- VIII. An- und Abreisetag gelten als ein Miettag und werden als solcher berechnet. Die bestellte Unterkunft steht dem Gast am Anreisetag ab 14:00 Uhr zu Verfügung. Check-out sollte am Abreisetag bis 10:00 Uhr erfolgen.